

fast vollzählig erschienenen Abgeordneten erzielt. Die nachträglich aber im Landtage selbst eingebrachten Petitionen und der Wangersche Antrag wurde in dieser Versammlung vorenthalten, trotzdem mehrere Abgeordnete an das Präsidium die wiederholte Anfrage stellten, ob die für den nächsten Landtag bestimmte Tagesordnung nun vollständig erschöpft und vorberathen sei. Warum fehlte damals der in der „Richtigstellung“ so vortheilhaft heraus gestrichene Muth?

Die Ueberrumpelung hatte die gewünschten Erfolge nicht, wie wir es in der „Klarstellung“ ausführlich mittheilten. —

Bezüglich der juristischen Greisierungen des Herrn Einsenders bemerken wir, daß im Fürstenthum Liechtenstein schon seit mehreren Jahren eine Revision unserer Strafgerichtsordnung angestrebt wird und gerade das Landgericht selbst hat zuerst darauf angetragen. Daß aber die bestehende Strafgesetzgebung derartig vorsündfluthlich rieche, wie es der Herr Einsender vorgeben will, ist unrichtig, und in jedem Falle ist dabei die Person des Herrn Landrichters durchaus nicht verantwortlich.

Die Mittheilung daß die That Hartmanns in dem ersten Urtheil „als eine bloß geringe Uebertretung“ behandelt worden sei, ist falsch. Das Urtheil lautete auf das Vergehen der fahrlässigen Tödtung und 10 Monate strengen Arrest. Der Fall wurde nach § 335 des Strafgesetzbuches v. Jahre 1852 abgeurtheilt, also nicht wie der Einsender behauptet, nach der Verordnung vom Jahre 1859.

Der vielleicht absichtliche Effekt, der in dem Ausdrucke „2 Bauern“ als Beisitzer (die Zuziehung von Beisitzern war in diesem Falle nach der Gerichtsordnung vorgeschrieben) liegt, stimmt nicht ganz zu dem „volksparteilichen“ Wunsche nach einem Geschworenengerichte. Jedenfalls dürften die „2 Bauern“ Recht und Unrecht ebensogut unterscheiden und ebensoviel Gesetzeskenntniß besitzen, als der Herr Einsender.

Zum Schlusse unserer Beleuchtung erklären wir noch, daß unser fraglicher Artikel „zur Klarstellung“ in der Garantieverammlung der Liechtenstein. Wchztg. einstimmig beschlossen wurde mit dem Zwecke:

1. Die Stellung und Haltung der Zehnermajorität im Landtage dem Volke öffentlich klarzulegen und zu begründen.

2. Den ungerechtfertigten Angriffen gegen unser Beamtenthum und unsere öffentlichen Zustände in der ausländischen Presse entgegenzutreten.

Die That Hartmanns selbst war und ist nie der Gegenstand unserer öffentlichen Besprechung gewesen, weil wir, wie dies auch in der Klarstellung betont ist, in keiner Weise einen, wenn auch noch so geringen Einfluß auf den Gang der Proceßverhandlung ausüben wollten.

Wir sind bereit für jedes Wort unserer „Klarstellung“ die Beweise zu leisten, wo man will und verurtheilen auch heute noch ganz entschieden das agitatorische und verdächtigende Treiben in der ausländischen Presse.

Die Mittheilung der Landtagsverhandlungen in unserer „Darstellung“ ist eine „aktenmäßige“. Für die weitere Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Herren Einsender in den „Werdenberger Anzeiger“ und in die „Feldkircher Zeitung“ ungerechterweise die That Hartmanns, für welche nur der Thäter allein verantwortlich gemacht werden kann, mit unseren öffentlichen Personen und Zuständen in ungerechter und theilweise ganz gemeiner Weise in Zusammenhang brachten, wollen wir eine kleine Blumenlese aus den betreffenden Einsendungen unsern Lesern wörtlich mittheilen, um damit die Lobhelden unseres Vaterlandes selbst reden zu lassen.

Nr. 84 der „Feldk. Ztg.“ vom 18. Oktober:

„Es wäre überhaupt zeitgemäßer und nützlicher, wenn das fürstliche Forstpersonal sich eifriger mit Forstkultur befassen würde, statt, wie es den Anschein hat, das Fürstenthum lediglich als Tummelplatz zum Jagd-

vergnügen für die fürstlichen Diener anzusehen.“
 . . . „Wir wünschen den Liechtensteinern von Herzen bessere Zustände, denn, wie man oben im Volke hören kann, ist dort vieles faul.“ . . .

Nr. 90 der „Feldk. Ztg.“ vom 8. November:

„Was das liechtensteinische Strafverfahren betrifft, so mag . . . dienen, daß in Liechtenstein heute noch die veraltete, in Oesterreich selbst über Bord geworfene, österreichische Strafprozeßordnung vom J. 1803, ferner die Erlässe oder Gesetze vom J. 1859 und das österreichische Strafgesetz vom J. 1852 Giltigkeit haben — obgleich sich selbe naturgemäß oft widerstreiten; dem Gerichte steht es frei, von Fall zu Fall bald dieses, bald jenes Gesetz in Anwendung zu bringen, wie es eben passend erscheint. Das zu erwartende Urtheil über den fürstl. Jäger dürfte das soeben Gesagte näher beleuchten.“ . . .

Nr. 95 vom 28. November in der „Feldk. Ztg.“:

„Wir treten Namens der Volkspartei des Fürstenthums Liechtenstein, die ihren durchlauchtigsten Souverain, den Fürsten, jedenfalls mehr schätzt und achtet, als die Beamtenherrschaft in Vaduz, welche die Liechtensteinischen Bürger nicht als zivilisirte Europäer, sondern als Rheinkosaken betrachten und behandeln möchte, gleichviel ob mit Knute oder Flinte — weil gerufen, d. h. neu provoziert — auch in der verehrl. „Feldk. Ztg.“ auf die Arena der Zeitungspolemik.“

Im „Werdenberger Anzeiger“ Nr. 136 vom 17. November: „Die Staatspauken des großen Flintenstaates von Choschin-China mit dem Regierungshauptort Vaduz werden gar nicht müde, die Tödtung des Kaver Beck durch einen fürstlichen Waidjungen zu beschönigen. Das ganze Gebahren sieht verzogenen Staatsbeamten gleich, die nicht das Volk sondern sich und ihren längst erkannten Flitter ohne inneren moralischen Gehalt als den Inbegriff des Staates betrachten. Das Volk des kleinen Staates scheint nur so als eine Art Compositthausen behandelt zu werden, mit dem Beamte und Waidgesellen nach Belieben, wie mit jeder andern Waare umgehen zu dürfen glauben. . . Im „Werdenberger Anzeiger“ Nr. 2 vom 7. Januar „Zum Hohne des Gesetzes und der Wahrheit mußte aber die Sache (nämlich die Hartmannsche Affaire) auf dem Wege der Schönfärberei in einem solchen Lichte dargestellt werden, daß der fürstliche Landrichter dadurch geblendet, zu dem Urtheile mitwirkte, es sei der Waidjunge Hartmann wegen fahrlässiger Tödtung zu 10 Monaten Arrest verurtheilt.“ . .

Diese Proben werden hoffentlich genügen und ohne weitere Erklärung den Zweck der Herren Einsender in die ausländische Presse am thunlichsten darthun.

Vaterländisches.

Vaduz, 13. April. Letzten Sonntag fand auf dem Schlosse die Generalversammlung des liechtenstein. Viehversicherungsvereins unter ungewöhnlich starker Betheiligung statt. Wir werden den ausführlichen Bericht über diese Versammlung in der nächsten Nr. nachtragen.

Politische Rundschau.

Deutschland. Eine größere Abhandlung in der „Augsb. Allg. Zeitung“ betitelt: „über Reichsorthographie“ bringt am Schlusse ein beachtenswerthes Mahnwort zur Reinigung unserer deutschen Sprache von der Masse der aus aller Welt Sprachen, namentlich aber aus der französischen herübergekommenen Fremdwörter. Es heißt: Die Verunreinigung und Verwälschung unseres guten Deutsch hat schon eine eigene Geschichte, oder zeigt wenigstens einen Wechsel von Fluth und Ebbe. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts stieg die er-